

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Eigenbetrieb Wasserversorgung und Breitbandversorgung Oberderdingen

### Festsetzung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund der § 79 i.V.m. § 96 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.03.2019 folgende Festsetzung für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung und Breitbandversorgung Oberderdingen für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit
  - Erträgen** in Höhe von 1.426.000 EUR
  - Aufwendungen** in Höhe von 1.426.000 EUR
2. im **Vermögensplan** mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 2.915.000 EUR
3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) von 1.500.000 EUR
4. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen **Verpflichtungsermächtigungen** von 0 EUR

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR

Oberderdingen, den 18.03.2019

Nowitzki  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung des Wirtschaftsplans nach den geltenden Vorschriften**

Das Landratsamt Karlsruhe hat mit Verfügung vom 13.05.2019, Aktenzeichen: 12.11003-092.41-4716754, die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 18.03.2019 beschlossenen Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Wasserversorgung und Breitbandversorgung Oberderdingen für das Wirtschaftsjahr 2019 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit von **Montag, den 20.05.2019 bis Dienstag, den 28.05.2019**, je einschließlich, während der Öffnungszeiten bei der Finanzverwaltung im Rathaus, Amthof 13, Zimmer Nr. 3.05, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auf der Homepage der Gemeinde Oberderdingen unter <https://www.oberderdingen.de> veröffentlicht.

Oberderdingen, den 14. Mai 2019

Thomas Nowitzki  
-Bürgermeister-

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.